

4. Drei-Länder-Seminar „Mens rea im internationalen Vergleich“

Vom 21. bis 23.6.2017 fand das vierte Drei-Länder-Seminar zur Strafrechtsverglei-
chung statt, das gemeinsam von Prof. Dr.
Gudrun Hochmayr (Europa-Universität Vi-
adrina in Frankfurt/Oder), Dr. Elżbieta Hry-
niewicz-Lach (Adam-Mickiewicz-Universi-
tät Poznań) und Prof. Dr. Kurt Schmoller
(Paris-Lodron-Universität Salzburg) und
diesmal in Salzburg veranstaltet wurde.



An dem Programm nahmen Studenten aus
Frankfurt (Oder), Poznań und Salzburg teil.
Das Seminarthema lautete „Mens rea im
internationalen Vergleich“. Der lateinische
Ausdruck „mens rea“ wird im Strafrecht
des *common law* zur Bezeichnung der
Strafbarkeitsvoraussetzung des sog.
„schuldigen Geistes“ verwendet. Die Teil-
nehmer setzten sich dementsprechend im
Rahmen von vier thematisch gegliederten
Blocksitzungen mit der Problematik der
subjektiven Tatseite und der Schuld in den

drei beteiligten Ländern auseinander. Der
Rechtsvergleich wurde durch einen Einblick
in das US-amerikanische Strafrecht und die
völkerstrafrechtliche Regelung von *mens
rea* des Rom-Statuts bereichert. Zu den
aufgegriffenen Themen gehörten u.a. die
Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrläs-
sigkeit, besondere Formen des Vorsatzes
und der Fahrlässigkeit, die subjektive Kom-
ponente der Fahrlässigkeit, die Behandlung
der irrtümlichen Annahme eines rechtferti-
genden oder entschuldigenden Sachver-
halts, die übergreifende Frage nach der
Sinnhaftigkeit der Trennung von Unrechts-
und Schuld-elementen, der Umgang mit
Rauschtaten sowie das philosophische
Thema von Schuld und Determinismus. Im
Anschluss an die thematisch gruppierten
Referate erfolgten jeweils vertiefende Dis-
kussionen.

Im Hinblick auf die Frage der Differenzie-
rung zwischen vorsätzlichem und fahrlässi-
gem Verhalten erwies es sich, dass in kei-
ner der Rechtsordnungen eine trenn-
scharfe Abgrenzung erfolgt. Obwohl der
Begriff des Vorsatzes und somit auch der
sog. Eventualvorsatz in Österreich (§ 5
Abs. 1 Hs. 2 öStGB) und Polen (Art. 9 § 1

Hs. 2 pIStGB) gesetzlich definiert ist, ist eine zufriedenstellende Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit schwierig. Dies gilt erst recht für das deutsche Strafrecht, das nicht einmal eine Legaldefinition vorsieht. Indes entscheidet das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit über die Strafbarkeit oder wirkt sich zumindest erheblich auf das Strafausmaß aus. Diskutiert wurden die einzelnen Abgrenzungsmöglichkeiten, insbesondere die im deutschen Schrifttum entwickelten intellektuellen und voluntativen Ansätze. Nachgedacht wurde zudem über die Einführung einer neuartigen Mittelkategorie zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, die sich am Vorbild der *recklessness* des US-amerikanischen Model Penal Code orientieren und Fälle von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit zusammenfassen könnte. Bei *recklessness* des Model Penal Code handelt es sich um eine subjektive Stufe zwischen Absicht und Wissentlichkeit auf der einen und unbewusster Fahrlässigkeit auf der anderen Seite. Sie liegt vor, wenn sich der Täter über ein ernstzunehmendes Risiko der Tatbestandsverwirklichung bewusst hinwegsetzt. Im Rahmen eines regen Gedankenaustauschs wurde überlegt, ob sich eine solche Lösung für die beteiligten Rechtssysteme empfiehlt und mit welchen Schwierigkeiten sie verbunden wäre.

Der Rechtsvergleich ergab zudem bedeutende Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen. Eine der identifizierten Differenzen betrifft die Behandlung von Taten, die von Tätern begangen werden, die sich fahrlässig oder vorsätzlich in einen Rausch versetzen und somit ihre Schuldunfähigkeit herbeiführen. In allen drei Rechtsordnungen gilt gemäß dem Schuldgrundsatz, dass die Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat gegeben sein muss. Auf der anderen Seite besteht das Bedürfnis, solche Täter nicht von dem Umstand, dass sie sich selber „schuldunfähig gemacht“ haben, profitieren und ungestraft davonkommen zu lassen. Das polnische Strafgesetzbuch enthält für solche Fälle in Art. 31 § 3 pIStGB eine ausdrückliche Ausnahme von der Regelung, dass eine Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat einer Bestrafung entgegensteht. Diese Bestimmung ordnet eine Strafbarkeit wegen der im Rausch begangenen Tat an, wenn sich der Täter in einen Zustand der Trunkenheit oder des Rausches versetzt hat, der zu einer Ausschaltung oder Einschränkung der Schuldunfähigkeit führt, die der Täter voraussah oder hätte voraussehen können. Zur Handhabung dieser Konstellation sehen das deutsche und das österreichische Strafrecht mit § 323a dStGB den Vollrauschtatbestand und mit § 287 öStGB den Tatbestand der Begehung

einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung vor. Nach dieser Lösung wird die Strafbarkeit nicht an die im Rausch begangene Tat, sondern an das Sich-in-den-Rausch-Versetzen geknüpft, sofern der Täter in diesem Zustand eine Tat begeht. Dabei ist der Strafraumen auf fünf (§ 323a dStGB) bzw. drei (§ 287 öStGB) Jahre Freiheitsstrafe begrenzt. Daneben wird in diesen Rechtsordnungen freilich nach wie vor über eine Ausnahme vom Schuldprinzip und die Anknüpfung der Strafbarkeit an die im Rausch begangene Tat nach den Grundsätzen der sog. *actio libera in causa* debattiert. In der Diskussion wies man auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungsmodelle hin. Es wurde von den Diskutanten u.a. beklagt, dass der begrenzte Strafraumen der Rauschdelikte bisweilen unbefriedigend ist, die polnische Regelung hingegen eine bedenkliche Ausnahme vom verfassungsrechtlich gewährleisteten Schuldgrundsatz begründet.

Begleitend zum wissenschaftlichen Programm hatten die Teilnehmer die Gelegenheit, die Stadt kennenzulernen und Spezialitäten der österreichischen Küche, etwa Pinzgauer Kasnocken oder Salzburger Nockerl, zu kosten. Die für Juni ungewöhnliche Hitzewelle hat die Studenten nicht daran gehindert, durch die Altstadt zu spazieren, den Salzburger Dom sowie Mozarts Geburtshaus zu sehen und am Abend auf die Stadalm zu steigen, um dort bei leckerem Essen den Blick auf die Stadt zu genießen. Und denjenigen, die an den heißen Tagen ihren Durst stillen wollten, stand abends die Augustiner Brauerei zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung des Seminars!

Dawid Ligocki